

Offenlegungsverordnung

Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Version 2025.01 vom 30.04.2025

Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG ein Finanzmarktteilnehmer und unterliegt somit den Vorschriften der Offenlegungsverordnung.

Das bestehende Altersversorgungssystem der Pensionskasse gilt hierbei als Finanzprodukt. Die hierbei zugrunde liegenden Investitionen stellen kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar. Gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung ist somit zu erklären, dass die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung 2022/2188 Art. 2 Abs. 4 müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ausweisen. Diese lautet: 391200TZQLZBB37FGG28.

Die Pensionskasse nimmt bei der Betrachtung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthematiken keine Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Produktebene vor. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher ganzheitlich zu betrachten.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß ihrem Leitbild ist für die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG eine langfristig durchdachte Unternehmensentwicklung von entscheidender Bedeutung. Sie zieht diese einer kurzfristigen Gewinnoptimierung vor. In unserer oben genannten „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG“, ist unsere Gesamtstrategie definiert. Die Pensionskasse überprüft die veröffentlichten Informationen und stellt sicher, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind.

Die Kapitalanlagepolitik der Pensionskasse erfolgt stets unter dem Aspekt der Verwaltung von „Sozialkapital“. Daraus resultiert der Grundsatz: „Sicherheit vor Rendite“ bei ausreichender Liquidität. Das oberste Ziel der Pensionskasse, die dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern, hat somit höchste Priorität. Demzufolge kann die Pensionskasse ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

Die Kapitalanlage der Pensionskasse erfolgt gemäß den Vorgaben des gem. § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA). So wird sichergestellt, dass eine möglichst große Sicherheit, Rentabilität und Qualität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden können. Interne Vorgaben sind in einer Kapitalanlagerichtlinie dokumentiert.

Die Investitionen der Pensionskasse sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für die Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG befindet sich im Implementierungsprozess eines ESG-Systems bezüglich ihrer Kapitalanlage sowie des gesamten Unternehmens, sodass künftig Nachhaltigkeitsaspekte in dem System der Kasse verstärkt berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich sieht die Pensionskasse jedoch Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikoklasse, sondern vielmehr als Teil der bereits betrachteten Kapitalanlage-, operationellen und strategischen Risiken (beispielsweise im Markt-, Kredit- oder Reputationsrisiko), dennoch ist die Kasse bestrebt den Prozess fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Pensionskasse hat zu diesem Zweck im Jahr 2022 einen Nachhaltigkeitsbeauftragten eingesetzt. Dieser begleitet und steuert den Transformationsprozess im Sinne der Geschäftsleitung.

Nachhaltigkeitsfaktoren fließen nicht nur im Rahmen der Betrachtung der Kapitalanlagerisiken mit ein, sondern haben auch einen hohen Stellenwert bei der Berücksichtigung strategischer Risiken.

Unsere ethisch geprägten Grundwerte wirken sich seit unserer Gründung vor über 50 Jahren auf unser Handeln aus. Unser Anlagefokus richtet sich somit danach aus, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen.

Daher schließen wir als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz spekulatives Investieren in Rohstoffe und Lebensmittel aus. Wir zählen hierzu selbstverständlich auch spekulative Investitionen in Trinkwasser. Wir achten darauf, dass wir keine Anleihen von Staaten zeichnen, die sich nicht an die UN-Menschenrechtscharta halten, in denen es somit wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Aus dem gleichen Grund ist es unser Ziel, nicht in Unternehmen zu investieren, die sich nachweislich nicht gesetzeskonform verhalten oder im begründeten Verdacht stehen (bei außereuropäischen Unternehmen reicht uns bereits ein Verdacht aus, um nicht zu investieren), in Menschen-, illegalen Waffen- oder Drogenhandel bzw. in Pornografie oder Glücksspiel verwickelt zu sein.

Die bereits jetzt schon bestehenden Grundsätze werden in einen Prozess des ESG-konformen Investierens einfließen. Insofern diskutieren wir zukünftig alle Investitionsentscheidungen auch vor dem Hintergrund der ESG-Konformität. Sollten wir im Rahmen von extern gemanagten Fonds nur bedingte Einflussmöglichkeiten haben, wird explizit bei den Fondsgesellschaften erfragt, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Hinsichtlich unseres Spezialfonds bei Union Investment können entsprechende Informationen unter institutional.union-investment.de abgerufen werden.

Die vorgenannten Aufführungen sind Bestandteil unseres Leitbilds und in unserer strategischen Ausrichtung verankert, somit wurden bis dato keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken formuliert, dennoch werden die genannten Faktoren bei der Auswahl der Assets berücksichtigt. Sollten sich, trotz kritischer Vorauswahl, etwaige Risiken in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit ergeben, würden diese in die Risikobetrachtung und Dokumentation miteinfließen.

Das Risikomanagement befindet sich hierbei bereits in einem Weiterentwicklungsprozess bezüglich der Erkennung und Überwachung von potenziellen Risiken, die mit der Nachhaltigkeitsthematik einhergehen. Aufgrund von hohem administrativen Aufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien ist derzeit jedoch noch keine vollumfängliche Einbeziehung möglich.

Dennoch wurden bereits einige Schritte in die Wege geleitet. Die Pensionskasse berechnet den CO2

Fußabdruck des Unternehmens und gleicht die verursachten Emissionen aus. Das weitere Vorgehen, um künftig nicht nur Emissionen auszugleichen, sondern den Verbrauch in Richtung Klimaneutralität zu minimieren, ist bereits in Planung. Des Weiteren ist auch ein Nachhaltigkeitsrating für die im Bestand der Pensionskasse befindlichen Vermögenspositionen (exkl. Immobilien und Immobiliennaher Konstrukte) angedacht.

Die Pensionskasse ist bestrebt sämtliche Prozesse in Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele und -risiken sukzessive weiterzuentwickeln. Zum aktuellen Stand geht die Pensionskasse aufgrund ihrer vorgenommenen Reglementierungen im Rahmen ihrer Kapitalanlagerichtlinie, den Vorgaben des Risikomanagements sowie ihren Grundsätzen von keinem erhöhten Risiko, das im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen steht, aus.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Pensionskasse nicht berücksichtigt. Die Pensionskasse hat mit Erstverabschiedung der Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) per 10.03.2021 den Explain-Ansatz ausgewählt. Maßgeblich hierfür ist unter anderem der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien. Diese Faktoren erlauben derzeit noch keine adäquate Umsetzbarkeit. Sofern die Voraussetzungen qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden können, wird die Pensionskasse den Beschluss zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüfen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütung der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht mit Nachhaltigkeitszielen oder Nachhaltigkeitsrisiken verknüpft. Des Weiteren sind keine Anreize vorhanden, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Produktebene

In den vorvertraglichen Informationen, abrufbar über das Downloadcenter der Pensionskasse, wird unter Punkt 18 auf die Anlagepolitik kurz eingegangen. Für nähere Informationen wird hierbei auf die „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik nach § 234i VAG“ sowie auf die „Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288“ verwiesen.

Da das oberste Ziel der Pensionskasse die dauerhafte Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern ist und somit höchste Priorität hat, kann die Pensionskasse demzufolge ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

Stand: April 2025

Vorversion/ Änderungen:

Die Stellungnahme zur Offenlegungsverordnung wurde zu folgenden Stichtagen angepasst.

10.03.2021: Erstmalige Veröffentlichung der Stellungnahme (PDF: Version 2021.01)

16.03.2021: Redaktionelle Änderungen (PDF: Version 2021.02)

17.03.2023: Überarbeitung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen: Die Informationen wurden redaktionell aufbereitet sowie konkretisiert, um den formalen Anforderungen zu entsprechen (PDF: Version 2023.01)

20.11.2023: Überarbeitung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen: Die Informationen wurden redaktionell aufbereitet sowie konkretisiert, um den formalen Anforderungen zu entsprechen (PDF: Version 2023.02)

30.04.2025: Redaktionelle Änderungen, Überarbeitung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen: Aufnahme von EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (PDF: Version 2025.01)